

109. Steht der Anspruch auf die in der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Verhandlungsgebühr dem Rechtsanwalte zu, wenn der Verhandlungstermin von einem zwar zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten, aber nicht gemäß § 25 Absf. 1. 2 der Rechtsanwaltsordnung von dem Rechtsanwalte als Stellvertreter bestellten Rechtskundigen wahrgenommen ist?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 25. September 1893 i. S. G. (Rl.) w. P. (Bekl.). Beschw.-Rep. IV. 134/93.

I. Landgericht Stendal.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der Rechtsstreit, dessen Gegenstand eine Forderung im Betrage von 317 *M* bildete, ist ursprünglich bei dem Amtsgerichte in Obisfelde anhängig gewesen und von diesem auf den Antrag der Klägerin gemäß § 466 C.P.O. durch Urteil an das Landgericht in Stendal verwiesen worden. In dem Verhandlungstermine vor dem Amtsgerichte hat sich der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten, Rechtsanwalt R. in Obisfelde, durch den Referendar W. vertreten lassen. Nachdem durch landgerichtliches Urteil die Klägerin zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites verurteilt war, hat der Beklagte unter den Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens auf Grund der Rechtsanwaltsgebührenordnung eine Verhandlungsgebühr von 7 *M* zur Erstattung liquidiert. Das Landgericht hat das Liquidat nicht beanstandet, dagegen das

Oberlandesgericht daselbe auf die Beschwerde der Klägerin von der Kostenrechnung abgesetzt, weil der Rechtsanwalt K. den Verhandlungstermin nicht in Person wahrgenommen habe, und der Referendar W. — was unstreitig ist — ihm nicht von der Landesjustizverwaltung als Vertreter bestellt gewesen sei.

Die gegen diesen Beschluß von dem Beklagten erhobene Beschwerde ist formell zulässig. Die Beschwerdeschrift ist zwar nicht von einem beim Oberlandesgerichte, bei dem sie eingereicht ist, zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet; dieser Form bedurfte es jedoch nach § 532 Abs. 2 C.P.D. nicht, da es sich um die Erstattung von Kosten handelt, die die Prozeßführung betreffen, als der Rechtsstreit noch bei dem Amtsgerichte anhängig war, und das amtsgerichtliche Verfahren im Falle des § 466 C.P.D. eine selbständige Instanz bildet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 30 S. 332 flg.

Die Beschwerde ist dagegen materiell unbegründet.

Die den Rechtsanwälten durch die Rechtsanwaltsgebührenordnung zugebilligten Vergütungen sind mit Rücksicht auf die persönliche Thätigkeit des Rechtsanwaltes bemessen. Der Rechtsanwalt darf daher dieselben in der festgesetzten Höhe nur dann liquidieren, wenn er selbst thätig oder durch einen anderen — zu denselben Bezügen berechtigten — Rechtsanwalt vertreten gewesen ist. Dagegen stehen ihm diese Vergütungen nicht zu, wenn er sich durch einen Referendar, mag solcher auch schon, wie für den gegenwärtigen Fall behauptet ist, zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen sein, hat vertreten lassen. Von dieser Regel findet nur in dem Falle eine Ausnahme statt, wenn für einen an der Ausübung seines Berufes verhinderten Rechtsanwalt eine Stellvertretung eingesetzt ist. Ein solcher Vertreter tritt für die Zeit der Stellvertretung ganz an die Stelle des Rechtsanwaltes und übt während dieser Zeit die Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes überhaupt aus, sodaß seine Thätigkeit als Berufsthätigkeit des Rechtsanwaltes gilt. In diesem Falle greifen für die Geschäftsbeforgung durch den Stellvertreter die Sätze der Gebührenordnung Platz, wenn auch der Stellvertreter kein Rechtsanwalt ist, sondern gemäß § 25 Absf. 1. 2 der Rechtsanwaltsordnung durch Anordnung der Landesjustizverwaltung aus der Zahl derjenigen Rechtskundigen bestellt wurde, welche mindestens zwei Jahre im Justizvorbereitungsdienste beschäftigt waren. Dagegen treffen dieselben, jene Ausnahme

rechtfertigenden Gründe nicht auch dann zu, wenn, wie hier, ein Rechtsanwalt, der seine Berufsthätigkeit im allgemeinen selbst ausübt, für einzelne ihm obliegende Berufsgeschäfte sich einen Vertreter bestellt, der kein Rechtsanwalt ist; und in dieser Auffassung wird auch durch die Bestimmung des § 25 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung nichts geändert, welche allein den Zweck hat, die Anwendung der Vorschriften des § 143 Absf. 1. 2 C.P.O. auf die mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten Rechtskundigen auszuschließen, wenn sie — wie dies hier geschehen — einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter durch die Justizverwaltung bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist. Eine Verschiedenheit in der Beurteilung der streitigen Frage tritt, je nachdem die Vertretung im Parteiprozesse oder im Anwaltsprozesse stattgefunden hat, nicht ein. In gleicher Weise hat sich das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen, so der III. Civilsenat in dem Beschlusse vom 18. September 1885,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 393,

der II. Civilsenat in dem Beschlusse vom 5. Oktober 1886 Rep. II. 84/86,

vgl. Juristische Wochenschrift Jahrgang 1886 S. 317,

der IV. Civilsenat in dem Beschlusse vom 9. Juli 1888 Rep. IV. 129/88.

Vgl. a. a. O. Jahrgang 1888 S. 331.

Auch die vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes sind in dem Beschlusse vom 9. April 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 349,

in welchen es sich speziell um die Frage handelte, ob für einen substituierten Referendar Reisekosten und Tagegelder in der den Rechtsanwälten zugewilligten Höhe liquidiert werden dürfen, von denselben Grundsätzen ausgegangen. In den Gründen dieses Beschlusses ist gleichzeitig dargelegt, daß der — auch von der jetzigen Beschwerde wiederum unternommene — Versuch, aus der Entstehungsgeschichte der Rechtsanwaltsordnung und der Justizgesetze die gegenteilige Ansicht herzuleiten, verfehlt ist. Der Beschluß der vereinigten Civilsenate bezieht sich allerdings, wie angedeutet, nicht unmittelbar auf Verhandlungsgebühren. Aber die in dem Beschlusse für Reisekosten

und Tagegelde angenommenen Grundsätze müssen auch auf Verhandlungsgebühren angewendet werden. Wenn der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Beschlusse vom 22. November 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 15 S. 433,

die Ansicht vertreten hat, daß dem Rechtsanwalte, der Termine durch Rechtskundige, die mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen sind, hat wahrnehmen lassen, Anspruch auf Gebühren, Diäten und Fuhrkosten nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zustehen, so können die für diese Entscheidung maßgebend gewesenen Grundsätze dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate gegenüber nicht mehr in Frage kommen. Der Fall des §. 137 G.B.G. ist nicht gegeben.

Da sich hiernach das allein nach den Sätzen der Rechtsanwaltsgebührenordnung bemessene Liquidat an Verhandlungsgebühr nicht rechtfertigt, und da andererseits nicht konstiert, daß dem Rechtsanwalt K. infolge seiner Vertretung in dem fraglichen Termine durch den Referendar W. Kosten entstanden sind, so ist das streitige Liquidat mit Recht in voller Höhe abgesetzt worden."